

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **23 (1948)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unserer Amtsstelle seit über einem Jahr verschleppt werde.

Die Nachprüfung der Behauptungen von Herrn Weiß hat ergeben, daß die betreffende Subventionsabrechnung am 7. Oktober 1947 bei uns eingegangen ist und am 15. Januar 1948 an den Kanton zurückgewiesen werden mußte, weil wesentliche Unterlagen fehlten. Seither ist diese Abrechnung nicht mehr bei uns eingegangen. Im Hinblick auf diese Tatsachen bedürfen die gegen unsere Amtsstelle erhobenen Angriffe kaum eines besonderen Kommentars.

Wir sind durchaus der Meinung, daß sachlich geübte Kritik auch der Arbeit der Verwaltung nur nützlich sein kann. Bloße Kritik um der Kritik willen, bei der man sich nicht einmal die Mühe nimmt, zu prüfen, ob die Behauptungen, gestützt auf die eine Amtsstelle öffentlich angeprangert und eine Resolution beantragt werden soll, auch mit der Wirklichkeit übereinstimmen, dient der Sache nicht.

Gegen Ende letzten Jahres sind die Subventionsanträge und -abrechnungen derart zahlreich bei uns eingegangen, daß es mit dem zur Verfügung stehenden Personal trotz Überstunden leider nicht möglich war, alles mit der auch von uns gewünschten Raschheit zu erledigen. Es ist damals vorgekommen, daß Abrechnungen bis zu drei Monaten bei uns waren; jetzt können sie wieder innert Monatsfrist erledigt werden, wenn sie in annehmbarer Form bei uns eingehen.

Es wird stets unser Bestreben sein, die Subventionsabrechnungen so rasch als möglich zu erledigen. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind aber die Subventionsbehörden auch auf die Unterstützung der Bauherren angewiesen, das heißt es muß von diesen erwartet werden dürfen, daß die erforderlichen Unterlagen von allem Anfang an vollständig eingereicht werden.

UMSCHAU

Genossenschaftliches

Die *Gips- und Malergenossenschaft Zürich* hielt am 27. April 1948 ihre neununddreißigste ordentliche Generalversammlung ab. Aus dem vorliegenden Jahresbericht geht hervor, daß ein Umsatz von 1 000 000 Fr. getätigt werden konnte. Durchschnittlich konnten im Jahre 1947 einundachtzig Arbeiter und Angestellte insgesamt 174 000 Stunden beschäftigt werden. Neben den normalerweise zu leistenden

sozialen Aufwendungen konnten der gesamten Belegschaft Herbst- und Weihnachtzulagen und an die Pensionskasse ein namhafter Betrag ausgerichtet werden. Die Jahresrechnung schließt mit einem Betriebsvorschlag von 15 000 Fr. Nach erfolgter Dechargeerteilung wurde die Verwaltung einstimmig bestätigt.

Verein der Angestellten sozialer Organisationen

Wie alljährlich am Auffahrtstag, so hielt diesmal der VASO seine Jahresgeneralversammlung im Volkshaus in Bern ab, verbunden mit einem Nachmittagsausflug auf den Gurten, an dem sich auch zahlreiche Angehörige der Mitglieder beteiligten. Der VASO ist vor mehr als dreißig Jahren auf die Initiative der Genossen Johannes Sigg, damals Redaktor am «Volksrecht», und Administrator Heinrich Blumer gegründet worden und machte sich sofort daran, eine gewisse Ordnung in die Anstellungsverhältnisse von Partei- und Gewerkschaftsfunktionären zu bringen, was ihm überraschend gut gelungen ist. Der VASO sorgt aber auch durch die Vermittlung von Abschlüssen von Lebens- und Unfallversicherungen, die heute weitgehend durch Rentenversicherungen ergänzt sind, für die ökonomische Sicherheit seiner Mitglieder und leistet ihnen Beistand bei allfälligen Differenzen, die aus dem Anstellungsverhältnis mit den Organisationen entstehen könnten.

An der diesjährigen Generalversammlung wurden Statuten und Unterstützungsreglement revidiert, einmal um auch den vollamtlichen Funktionären von Bau- und Produktivgenossenschaften den Beitritt zum VASO zu ermöglichen, nachdem sich hierfür großes Interesse zeigt, und zum andern ließ es der Kassenbestand zu, den Bezückerkreis von Alters- und Sterbegeld zu erweitern. Der VASO zählt heute an die 200 Mitglieder, und bereits liegen weitere Aufnahmeversuche vor. Indem wir einmal öffentlich auf das Bestehen des Vereins der Angestellten sozialer Organisationen in der Schweiz hinweisen, hoffen wir auf den Beitritt weiterer Funktionäre, die Mitglied einer dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angehörenden Organisation oder der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz sind. Um Auskünfte wende man sich an den Kassier der VASO, Kollege Emil Moser, Hofwiesenstraße 239, in Zürich 6.

gr.

Die Kompetenzen des Paritätischen Stabilisierungsausschusses

Der Paritätische Stabilisierungsausschuß teilt mit:

Der Paritätische Stabilisierungsausschuß der wirtschaftlichen Spitzenverbände hat am 14. Februar 1948 seine Arbeit aufgenommen. Gemäß der «Gemeinsamen Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik» sind ihm zu unterbreiten:

1. Alle Begehren auf Preiserhöhungen ganzer Erwerbszweige oder von Firmen, die einen wesentlichen Teil der Erzeugung einer Ware beherrschen.
2. Alle Lohnbegehren von Berufsgruppen oder Belegschaften, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) der individuellen Lohnerhöhungen, die zum Bei-

spiel durch Einrücken in höhere Altersklassen, Besoldungs- und Lohngruppen sowie durch Beförderungen und Leistungssteigerungen bedingt sind;

- b) der Lohnerhöhungen von Arbeitern sowie von unteren und mittleren Angestellten und Beamten, die zur Wiederherstellung des Vorkriegs-realeinkommens auf den Indexstand vom 1. Dezember 1947 noch erforderlich sind, soweit diese Lohnerhöhungen von den Unternehmungen ohne Abwälzung auf die Preise getragen werden können.

Da die Preiskontrollstelle bestehen bleibt, sind alle Gesuche um Preiserhöhungen weiterhin an diese Instanz zu richten, die sie dem Paritätischen Stabilisierungsausschuß unterbreitet. Bei den Lohnbegehren sind die Gesuche um Begutachtung im allgemeinen von seiten der beteiligten Berufs- oder Spitzenverbände der Wirtschaft dem Paritätischen Stabilisierungsausschuß vorzulegen.

Der Ausschuß kann auch von Berufs- und Spitzenverbänden und von Erwerbszweigen angerufen werden,

deren Löhne und Preise durch die Lohn- und Preiserhöhungen anderer Erwerbszweige wesentlich beeinflußt werden. Außerdem sind die Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, öffentliche Verwaltungen und Betriebe sowie Einigungsämter und Schiedsgerichte berechtigt, in allen Streitfragen, die sich aus der Auslegung und Anwendung des Stabilisierungsabkommens ergeben, an den Ausschuß zu gelangen.

Der Stabilisierungsausschuß erwartet von der Unternehmerschaft und Arbeiterschaft, daß sie in ihren Preis- und Lohnforderungen den Zielen der Stabilisierung Rechnung tragen und daß Gesuche um Begutachtung von Lohnbegehren dem Ausschuß erst dann vorgelegt werden, wenn die Parteien ihre Differenzen im Sinne der Ziele und Grundsätze des Abkommens bereinigt und alles getan haben, um einem weiteren allgemeinen Preisaufrtrieb entgegenzuwirken. Ferner erwartet der Ausschuß, daß die Unternehmerschaft selbst soweit wie möglich die auftretenden Kostensteigerungen tragen wird. Der Ausschuß zählt darauf, daß sich auch die öffentliche Hand und die dem Abkommen nicht angeschlossenen Gruppen an diese Grundsätze halten.

Österreichs Wohnungswirtschaft in der Nachkriegszeit

«Die Zukunft der Bauwirtschaft wird Sache der Genossenschaften sein; ihnen wird die Zukunft gehören.»

Diesen Ausspruch tat der österreichische Sozialminister Maisel an der im April 1948 in Wien abgehaltenen Tagung des «Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen».

Der Berichterstatter hat als Vertreter des «Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen» an dieser Tagung in Wien teilgenommen, und er hatte auch Gelegenheit, die Länder *Niederösterreich*, *Steiermark* und *Kärnten* mit den Städten *Wiener-Neustadt*, *Graz*, *Klagenfurt* und *Villach* zu besuchen. Ich möchte nun über das Gesehene und Gehörte und meine Eindrücke einen kurzen Bericht erstatten.

Der Österreichische Verband gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen ist ein Revisionsverband, welcher gesetzliches Prüfungsrecht und -pflicht hat. Die Revisionen und Prüfungen der Wirtschaftlichkeit müssen gemäß gesetzlicher Vorschrift bei den gemeinnützigen Wohnbauorganisationen jedes zweite Jahr erfolgen. Eine solche gesetzliche Revisionspflicht kennen wir in der Schweiz nicht. Lediglich die Wohngenossenschaften der Sektion Basel haben die statutarische Pflicht, ihre Rechnungen jährlich bei der durch die Sektion bezeichneten Treuhandstelle prüfen zu lassen.

Immer wieder werde ich nach meiner Rückkehr gefragt: «Wie sieht es in Wien und in Österreich aus?» In der Antwort muß ich jeweils sagen: «Mein erster Eindruck war einfach niederschmetternd.» Statt Häu-

sern, Häuserreihen, Wohnquartieren und Städten sah ich mancherorts nicht einmal mehr Trümmer, sondern nur noch Schutthaufen. Der furchtbare Krieg hatte die Arbeits- und Wohnstätten von hunderten Tausenden Menschen vernichtet, Kunstwerke aller Art von Jahrhunderten sind zerstört und können vielfach nie mehr geschaffen werden. Allein die Wegräumung dieser Schuttmassen bildet in Österreich und vor allem in der Hauptstadt Wien ein Problem. Es fehlt an den notwendigsten technischen Mitteln, wie Bagger, Werkzeuge usw., und es fehlen auch die Transportmittel für Abfuhr des Schuttes.

Über «die Lage des Wohnungsmarktes» in Österreich lassen wenige Zahlen und Angaben die Größe des Wohnungselendes ermessen.

In der Stadt Wien sind 110 000 Wohnungen kriegsbeschädigt oder völlig zerstört. Im Jahre 1947 konnten nur 280 dieser Wohnungen für die Bewohnbarkeit wieder hergerichtet werden. Gebaut wurde fast nichts. In Steiermark (rund eine Million Einwohner) gibt es 250 000 Wohnungslose. Für das ganze Land Österreich kann gesagt werden, daß es mehrere hunderttausend Wohnungslose gibt. Fast allgemein hört man aus den verschiedenen Bundesländern die gleiche Klage, daß zwar Arbeitskräfte und die notwendigsten Baumaterialien vorhanden seien, es fehle aber vollständig an den finanziellen Mitteln für den Wiederaufbau der zerstörten Wohnungen wie auch für den Wohnungsneubau.

Wie wohnt die wohnungslose Bevölkerung in Österreich? Auch diese armen Menschen leben und wohnen irgendwo, aber wie?! In den nicht völlig zerstörten